

**Allgemeinverfügung
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 17.04.2008**

vom 23.02.2010, Az. IPS 4c-7322.461

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);

Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers betreffend die Gebiete der Stadt Freising und der Gemeinden Eitting, Hallbergmoos, Marzling, Langenbach und Oberding

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Nr. 2 der Allgemeinverfügung der LfL vom 17.04.2008 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte) wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.lfl.bayern.de unter „Pflanzenschutz“ eingestellt.

Gründe:

I.

Am 17.08.2007 wurde in einer von der LfL aufgestellten Lockstofffalle auf dem Grundstück Flurstück Nr. 485 der Gemarkung Attaching im Gebiet der Stadt Freising ein Käfer des Westlichen Maiswurzelbohrers festgestellt. Mit Allgemeinverfügung vom 17.04.2008 wies die LfL im betreffenden Gebiet eine Befalls- und eine Sicherheitszone aus und ordnete Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers an.

Seitdem konnte im Bereich der festgesetzten Zonen kein weiterer Käfer des Schädlings mehr nachgewiesen werden.

II.

1. Nachdem der Westliche Maiswurzelbohrer in den Jahren 2008 und 2009 nicht mehr festgestellt wurde, sind die festgesetzten Befalls- und Sicherheitszonen aufzuheben, § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers.
2. Die öffentliche Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger ist wegen Untunlichkeit einer Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zulässig. Nach Abs. 4 Satz 3 dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

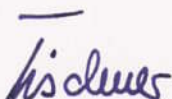
1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 23.02.2010



Dr. Tischner
Direktor an der LfL